

# Abfallgebührenordnung

Aufgrund des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, i.d.g.F., erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2006 folgende Abfallgebührenordnung:

## **§ 1**

### Arten der Gebühren

Die Gemeinde Zellberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer Weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

## **§ 2**

### Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## **§ 3**

### Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte pro Person	€ 6,54	= 100 %
b) sonstige Gebührenpflichtige	€ 6,54	= 100 %

2. Definition der Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze)  
je 30 m<sup>2</sup> Betriebsfläche                      100 %  
Obergrenze 1.000m<sup>2</sup>
- b) Handelsbetriebe  
je 20 m<sup>2</sup> Betriebsfläche                      100 %  
Obergrenze 500m<sup>2</sup>
- c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben  
je 5 Sitzplätze                                      100 %

Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen

- d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietungen und Erholungsheime  
je 330 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %
- e) Gastronomiebetrieben, Imbissstuben und Beherbergungsbetrieben, welche nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate) angerechnet.
- f) Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr  
bis 30m<sup>2</sup>    200 %  
über 30m<sup>2</sup>    400%
- g) Für Gewerbebetriebe, bei denen nicht § 3 Abs. 3 lit. a zutrifft, beträgt die Grundgebühr                      500 %

#### **§ 4**

#### **Weitere Gebühren**

- 1. Die Weitere Gebühr für Restmüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Restmülls.
- 2. Die Weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
  - a) Restmüll    € 0,31/kg
  - b) Bioabfall    € 0,07/l

#### **§ 5**

#### **Änderungstichtag und Fälligkeit**

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der **1. Juli**. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekannt zugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.07.2006. in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Zellberg außer Kraft.

<b>Angeschlagen am:</b> 26. Mai 2006 <b>Abgenommen am:</b> 09. Juni 2006
---